



Elektrizitätsgenossenschaft Aristau (Elektra Aristau)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB); Zusatz Energielieferung Marktkunden

(vormals Reglement)

Als Grundlage dient das Basisdokument.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektra Aristau sind modular aufgebaut. Die einzelnen Zusätze mit den zugehörigen Bestimmungen bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des vereinbarten Vertragsverhältnisses.

Beim Vertragsabschluss des Marktkunden mit der Elektra Aristau erklärt dieser, die vorliegenden AGB zu kennen bzw. vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen.

Zusätzlich können die gültigen AGB jederzeit auf der Homepage www.elektra-aristau.ch der Elektra Aristau eingesehen werden.

Allfällige «allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen» oder ähnliche Bestimmungen des Marktkunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Marktkunden und der Elektra Aristau keine Wirkung.

Begriffe

VNB = Verteilnetzbetreiber = **Elektrizitätsgenossenschaft Aristau** (genannt Elektra Aristau)

Inhalt

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
2. Kapitel	Energielieferung	3
Art. 2	Abwicklung der Lieferung.....	3
Art. 3	Umfang der Lieferung	3
Art. 4	Regelmässigkeit und Einschränkungen der Energielieferung	3/5
Art. 5	Verwendung der gelieferten Energie.....	4
3. Kapitel	Schlussbestimmungen	4
Art. 6	Inkraftsetzung	4
Art. 7	Änderungen der AGB	4

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend die Lieferung elektrischer Energie der Elektra Aristau an Marktkunden.
- 1.2 Als Marktkunden gelten Kunden, die den freien Netzzugang beantragt oder in Anspruch genommen haben und von der Elektra Aristau auf Basis eines Marktprodukts mit Energie beliefert werden.
- 1.3 Der Verteilnetzbetreiber (VNB) betreibt in seinem Netzgebiet das lokale Elektrizitätsverteilnetz. Stellt er dem Vertragspartner mit Netzzugang, der über keinen gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt, vorübergehend und ersatzweise Energie zur Verfügung, um einen Stromunterbruch beim Vertragspartner zu vermeiden, liegt eine Ersatzversorgung vor. Dies wird mit einem separaten Vertrag bzw. AGB abgehandelt Bsp. via Spotmarkt etc.

2. Kapitel Energielieferung

Art. 2 Abwicklung der Lieferung

- 2.1 Die Elektra Aristau liefert die Energie in die vertraglich definierte Bilanzgruppe.
- 2.2 Die Energie für den Marktkunden gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich der Marktkunde befindet, als geliefert. Die Energie der Elektra Aristau gilt entweder dann als bezogen, wenn sie vom Marktkunden verbraucht wird oder die vereinbarte Menge durch die Elektra Aristau in der Bilanzgruppe des Marktkunden bereitgestellt wird.
- 2.3 Der Transport der Energie obliegt dem jeweiligen VNB, an welchen der Marktkunde angeschlossen ist.

Art. 3 Umfang der Lieferung

- 3.1 Die Elektra Aristau hält im Rahmen ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen die vom Marktkunden benötigten Energiebezugsmengen innerhalb der zulässigen Toleranzen an den entsprechenden Grenzstellen bereit.
- 3.2 Erhebliche Änderungen der Bezugsmenge oder des Bezugsverhaltens sind umgehend, wenn möglich vorab, zu melden und bedürfen einer Vertragsänderung; auf Wunsch der Elektra Aristau in schriftlicher Form. Bei einer gewünschten Anpassung klärt die Elektra Aristau ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist.

Art. 4 Regelmässigkeit und Einschränkungen der Energielieferung

- 4.1 Die Lieferung der Energie erfolgt in der Regel ununterbrochen und entsprechend dem vom Marktkunden gewählten Bezugsprofil.
- 4.2 Die Elektra Aristau ist jedoch berechtigt, die Energielieferung in folgenden Fällen einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen:
 - a) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
 - b) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten;
 - c) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
 - d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
 - e) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse etc.);
 - f) aufgrund behördlicher Weisungen.

- 4.3 Die Elektra Aristau verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Marktkunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.
- 4.4 Bei Nichterfüllung von Pflichten im Zuständigkeitsbereich des Marktkunden (Art. 4.2, Bst. a und b) ist die Elektra Aristau berechtigt, die Energielieferung nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen.
- 4.5 Weitere Einschränkungen können zwischen dem Marktkunden und der Elektra Aristau vertraglich vereinbart werden.

Art. 5 Verwendung der gelieferten Energie

- 5.1 Der Marktkunde ist dafür verantwortlich, dass die Energie bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den Vorschriften und Bestimmungen des VNB verwendet wird.
- 5.2 Der Marktkunde darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Elektra Aristau keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Mieter und Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar ist, ferner Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Marktkunde auf den Preisen der Elektra Aristau keine Zuschläge erheben.

3. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkraftsetzung

- 6.1 Die AGB treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung der Elektra Aristau am 3. April 2025 in Kraft. Sie ersetzen das bisherige Reglement vom 1. Okt. 1986.

Art. 7 Änderungen der AGB

- 7.1 Die Elektra Aristau behält sich vor, die AGB jederzeit mit Zustimmung der Generalversammlung zu ändern.
- 7.2 In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Geschäftsbedingungen ohne schriftliche Einwendung gegen die eingetretenen Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt.

Die aktuelle Version der AGB ist jederzeit auf der Homepage der Elektra Aristau unter www.elektra-aristau.ch ersichtlich.